

BVGer E-5651/2019 vom 7. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5651_2019

FR: TAF E-5651/2019 du 7 février 2022

IT: TAF E-5651/2019 del 7 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden und es wird nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – mit nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Bereits mit Zwischenverfügung vom 26. Juli 2019 wurde auf den Antrag betreffend Bestätigung der Zufälligkeit der Spruchkörperbildung nicht eingetreten und es kann auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden. Aufgrund eines internen Abteilungswechsels wurde die ursprünglich zugeteilte Gerichtsschreiberin Sybille Dischler durch Gerichtsschreiber Olivier Gloor ersetzt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen

Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Begründungspflicht sowie

E-5651/2019 Seite 6 eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sach- verhalts.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich ausei- nandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach- verhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Un- richtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Ent- scheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer erblickt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unter anderem darin, dass zwischen der BzP und der Anhörung über zwei Jahre auseinanderliegen. Dass die verschiedenen Befragungen durch die Vorinstanz zeitnah erfol- gen, ist durchaus wünschenswert. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist daraus jedoch nicht per se auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu schliessen (vgl. Urteil des BVer E-1277/2018 vom 3. April 2018 E. 4.3). Bei dem in der Rechtsmitteleingabe zitierten Rechtsgutachten handelt es sich sodann lediglich um eine Empfehlung von Prof. Walter Kälin an die Vorinstanz, aus welcher der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung der Vorinstanz vom 26. Mai 2014. Die zwischen den Befragungen verstrichene Zeit stellt dem- nach keine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers dar, ist jedoch bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen ange- messen zu berücksichtigen.

E-5651/2019 Seite 7

E. 3.3.2

Als weitere Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtli- chen Gehörs rügt der Beschwerdeführer, unter Verweis auf Stellen im An- hörungsprotokoll, seine Vorbringen seien anlässlich der Anhörung falsch übersetzt worden. Die übersetzende Person habe die deutsche Sprache nicht genügend beherrscht. Das Protokoll sei dadurch in zentralen Punkten unverständlich. Alleine mit dem Hinweis in der Rechtsmitteleingabe, der Beschwerdeführer habe zu Beginn der Anhörung auf Fragen zusammenhangslose Antworten gegeben und das Protokoll weise an gewissen Stellen sprachliche Fehler auf, ist nicht substantiiert dargetan, dass dieses generell an Übersetzungs- mängeln leide beziehungsweise allenfalls vorhandene inhaltliche Unge- reimtheiten auf eine mangelhafte

Übersetzung zurückzuführen wären. So- dann wird in der Rechtsmitteleingabe auch nicht dargelegt, wo die Über- setzung im Einzelnen von den Aussagen des Beschwerdeführers abwei- chen würde beziehungsweise was der Beschwerdeführer seiner Meinung nach tatsächlich (anders) ausgesagt haben soll. Ergänzend ist festzuhalten, dass die übersetzten Aussagen des Beschwer- deführers häufig Pronomen wie "sie" oder Adverbien wie "dort" enthalten. Dies führte dazu, dass der Fachspezialist des SEM teilweise nachfragen musste, was oder wer genau gemeint war (als Beispiel vgl. SEM-Akten A11/24 F108, F153). Aus dem Gesprächsverlauf drängt sich jedoch nicht der Eindruck auf, diese sprachlichen Ungenauigkeiten wären der überset- zenden Person anzulasten, was vom Beschwerdeführer in dieser konkre- ten Form auch nicht behauptet wird. Bisweilen vermittelt das Protokoll viel- mehr den Eindruck, der Beschwerdeführer habe sich nicht immer genü- gend auf die ihm gestellten Fragen konzentriert (vgl. beispielsweise a.a.O. F97 f., F143 f., F176 f.). Insgesamt legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, das Anhö- rungsprotokoll sei aufgrund von Übersetzungsfehlern nicht als Entscheid- grundlage geeignet (vgl. auch das nachstehend Ausgeführte). Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs er- weist sich als unbegründet.

E. 3.3.3

Der Beschwerdeführer erblickt im Umstand, dass die für die Anhö- rung zuständige Person und die entscheidverfassende Person nicht iden- tisch sind, eine Verletzung seiner Verfahrensrechte.

E-5651/2019 Seite 8 Ein Asylgesuch wird insbesondere aufgrund der Konsistenz, Schlüssigkeit sowie Plausibilität der Vorbringen der Gesuchstellenden beurteilt (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2). Somit bildet ein rechtskonform erstelltes Protokoll grundsätzlich genügende Grundlage für einen Asylentscheid. Dass die Er- hebung des Sachverhalts beziehungsweise der Beweise (Anhörungen etc.) und die spätere Würdigung (Entscheidungsfällung) von derselben Person vorgenommen werden müssen, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Zum Hinweis auf die Medienmitteilung vom 26. Mai 2014 ist festzuhalten, dass die personelle Trennung darin als einer von mehreren möglichen Fak- toren für frühere Fehleinschätzungen genannt wurde (<https://www.sem.ad-min.ch/sem/de/home/aktuell/news/2014/2014-05-26.html>; abgerufen am 2. Dezember 2021). Allein aus dem Hinweis, die entscheidverfassende Person habe keine persönlichen Eindrücke über den Beschwerdeführer sammeln können, ergibt sich noch keine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Fehleinschätzung. Die Verfahrensführung der Vorinstanz ist insofern nicht zu beanstanden.

E. 3.3.4

Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Verletzung der Begrün- dungspflicht, weil sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit di- versen Fluchtvorbringen nicht auseinandergesetzt habe. Die Vorinstanz hat eingehend dargelegt, weshalb sie der Ansicht ist, die Fluchtvorbringen seien in wesentlichen Punkten widersprüchlich bezie- hungsweise insgesamt unglaubhaft. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass sie bei ihrer Einschätzung der Glaubhaftigkeit den Fokus auf die Ereignisse im Zusammenhang mit den geltend gemachten Explosionen im Jahre 20(...) und den sich danach ereigneten Vorkommnisse gelegt hat bezie- hungsweise sich nicht mit sämtlichen Vorbringen explizit auseinandersetzt oder bei ihren Schlussfolgerungen auf die Aktenlage verweist. Soweit der Beschwerdeführer insbesondere moniert, es sei nicht berücksichtigt wor- den, dass er

Körpernarben trage, ist festzuhalten, dass es sich dabei im vorliegend konkreten Fall nicht um ein massgebendes Element bei der Einschätzung der Flüchtlingseigenschaft handelt. (Vgl. zum Ganzen auch das nachfolgend unter E. 6 Ausgeführte). Die Vorinstanz hat sich mit den wesentlichen Elementen der Fluchtvorbringen auseinandergesetzt und die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht erweist sich als nicht stichhaltig.

E-5651/2019 Seite 9

E. 3.3.5

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen, es sei vor Erlass der Verfügung nicht berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer nach der Anhörung exilpolitisch tätig gewesen sei und er daher erneut hätte angehört werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass ihn eine Mitwirkungspflicht trifft (vgl. Art. 8 AsylG) und er anlässlich der Anhörung darauf hingewiesen wurde, die Vorinstanz über neu eintretende Ereignisse zu informieren (vgl. SEM-Akten A11/24 S. 22). Entgegen seiner Ansicht vermag der Umstand, dass er juristischer Laie ist, nichts daran zu ändern, dass es grundsätzlich an ihm liegt, für sein Asylgesuch relevante Sachverhalte den Behörden mitzuteilen. Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsabklärung erweist sich als unbegründet.

E. 3.3.6

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Länderbericht des SEM zumindest implizit eine Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsabklärung erblickt, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz praxisgemäss den Länderbericht aus dem Jahre 2016 als Ausgangslage für ihre Einschätzung der Ländersituation beizieht, ergänzt durch die relevanten Entwicklungen, welche bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung stattgefunden haben. Insbesondere mit dem in der Rechtsmitteleingabe enthaltenen Hinweis auf nicht offengelegte Referenzen und der darauf basierenden Mutmassung, der Bericht stütze sich auf manipulierte beziehungsweise nicht existierende Quellen, kann die Qualität und Vertrauenswürdigkeit des Berichts nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Flüchtlingseigenschaft nicht explizit vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka würdigte, ist aufgrund des Umstandes, dass sie die Fluchtvorbringen als unglaubhaft qualifizierte, im Übrigen nicht zu beanstanden. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Vorinstanz würde vor dem sich präsentierenden Länderhintergrund (der Beschwerdeführer bezieht sich dabei auf die Situation in Sri Lanka, wie sie sich im Jahre 2019 präsentierte) zu einer falschen Einschätzung seiner Gefährdungslage gelangen, rügt er im Kern die Würdigung von Sachverhaltselementen, welche als materielle Frage nachstehend unter Erwägung 6 zu behandeln sein wird.

E. 3.3.7

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die mit den prozessualen Rügen zusammenhängenden Anträge sind ebenfalls abzuweisen. Namentlich erweist sich die Sache als spruchreif (vgl. die nachfolgenden Erwägungen),

E-5651/2019 Seite 10 weshalb der Antrag, der Beschwerdeführer sei auf Beschwerdeebene erneut anzuhören, abzuweisen ist. Aufgrund des vorstehend Ausgeführten besteht für das Gericht auch keine Veranlassung, bezüglich Auswahl, Schulung und Sprachkompetenz der für das SEM tätigen Übersetzer oder betreffend die persönlichen Eindrücke der befragenden

Person weitere Ab- klärungen zu treffen, weshalb auch diesen Anträgen nicht stattzugeben ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft- machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Zur Begründung wird in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, die Aus- sagen des Beschwerdeführers während der gesamten Anhörung seien trotz mehrmaligen Nachfragens vage, substanzarm und oftmals unplausi-

E-5651/2019 Seite 11 bel ausgefallen. Insbesondere sei es ihm nicht gelungen, konkrete Ereig- nisse detailliert zu schildern, namentlich im Zusammenhang mit seinem Bruder, den behördlichen Hausbesuchen oder mit den Heldentagsfeierlich- keiten. Des Weiteren würden seine Ausführungen anlässlich der BzP teil- weise von denjenigen an der Anhörung abweichen, unter anderem bezüg- lich der Häufigkeit der behördlichen Besuche oder dem Zeitpunkt des To- des seines (...). Den Beweismitteln könne kein relevanter Beweiswert be- ziehungsweise keine relevante Beweiskraft attestiert werden. Insbeson- dere sei den eingereichten Zeitungsartikeln nur zu entnehmen, dass es im Jahre 2006 zu Explosionen gekommen sei, ohne dass daraus eine Verfol- gung des Beschwerdeführers hervorgehe. Das Vorliegen von relevanten Risikofaktoren im Falle der Rückkehr sei ebenfalls zu verneinen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer im Wesentli- chen geltend, die Vorinstanz habe es bei der Beurteilung seiner Flücht- lingseigenschaft unterlassen, seine Tätigkeit für die LTTE in den Jahren 2005 sowie 2006, seinen familiären Hintergrund, seine Körpernarben und seinen mehrjährigen Aufenthalt im Exil zu würdigen. Ausserdem schätze sie die Lage in Sri Lanka falsch ein. Bei der Einschätzung der Glaubhaf- tigkeit

hätte ferner berücksichtigt werden müssen, dass seine Vorbringen nicht korrekt übersetzt worden seien. Bereits aufgrund seiner LTTE-Aktivität, seines oppositionspolitischen Engagements sowie des Umstandes, dass er im Fokus der Behörden gestanden habe, weise er ein klares Risikoprofil auf. Des Weiteren sei er in der Schweiz exilpolitisch aktiv gewesen.

E. 6.1

Im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka ist festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht der jüngeren Veränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Machtwechsel nach den Präsidentschaftswahlen im November 2019 – bewusst ist. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei der Entscheidung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage für Personen, die bestimmte Risikofaktoren erfüllen, auszugehen. Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr vorliegt (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG D-4668/2021 vom 9. November 2021 E. 8.5 sowie Referenzurteil des BVerfG E-1866/2015 vom 15. Juli 2016).

E-5651/2019 Seite 12

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht im Kern geltend, er stehe seit dem Jahre 2005 im Fokus der heimatlichen Behörden. Bis zu seiner Ausreise im Jahre 2016 sei er aus diversen Gründen misshandelt, wiederholt bedroht, und immer wieder gesucht worden. Auch wenn ihm das Verhalten Dritter grundsätzlich nicht zum Nachteil vorgehalten werden kann, fällt zumindest auf, dass die Behörden, trotz der vom Beschwerdeführer angeblich ausgehenden Gefahr, nie Anstalten getroffen haben, sein unliebsames Verhalten – zumindest nach den behaupteten Ereignissen in Zusammenhang mit den Explosionen – in einschneidender Weise zu sanktionieren. Vielmehr scheinen sie sich, nach vereinzelt physischen Übergriffen in den Jahren 2005 und 2006, weitgehend und über Jahre damit begnügt zu haben, sich nach ihm zu erkundigen und Drohungen auszusprechen, welche er teilweise auch nur vom Hörensagen kennt. Es ist somit einleitend festzuhalten, dass zumindest bemerkenswert erscheint, dass es den Behörden, trotz des behaupteten Interesses an ihm, entweder nicht gelang, in all den Jahren seiner Haft zu werden oder sie es gar nicht darauf angelegt haben. Zur Schilderung der Festnahme des Bruders anlässlich der Explosionen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die konkrete Frage, was die Person, welche die behördliche Festnahme des Bruders gesehen haben soll, nicht beantwortet beziehungsweise der Vorgang der Festnahme aus den Schilderungen nicht hervorgeht (vgl. SEM-Akten A11/24 F94). Sollte der Beschwerdeführer der Ansicht sein, seine diesbezüglichen Ausführungen seien im Protokoll falsch festgehalten beziehungsweise falsch übersetzt worden, hätte er dies in der Rechtsmitteleingabe berichtigen beziehungsweise darin seine Version darlegen können. Mit der sinngemässen Behauptung, sämtliche Unklarheiten des Protokolls seien der Übersetzung geschuldet, kommt er seiner Substantiierungspflicht nicht genügend nach (zum Vorwurf der falschen Übersetzung vgl. im Übrigen bereits das unter E. 3.3.2 Ausgeführte). Sodann weicht er während der Schilderung anlässlich der Anhörung selber vom Thema ab, indem er über Drohungen

gegen- über dem Vater zu sprechen beginnt, was klarerweise nicht der Überset- zung geschuldet sein kann. Somit ist festzuhalten, dass, obwohl er sinnge- mäss erklärt, dank den Informationen Dritter zu wissen, dass und auf wel- che Art und Weise der Bruder wegen den Explosionen von den Autoritäten festgenommen worden sein soll, er dieses Wissen im Ergebnis nicht preis- gibt. Damit legt er nicht überzeugend dar, dass sein Bruder und deshalb auch er sowie seine weiteren Angehörigen im Zusammenhang mit den Ex- pllosionen in den Fokus der Behörden geraten sein sollen.

E-5651/2019 Seite 13 Im Zusammenhang mit der Organisation des Heldentages (...) im Jahre 2011 ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Vorbringen nicht den Ein- druck erwecken, der Beschwerdeführer habe deshalb erhebliche Probleme zu befürchten gehabt. Einerseits scheint es sich um einen von der politi- schen Bedeutung her eher bescheidenen Anlass gehandelt zu haben, an welchem gemäss seinen Vorbringen zirka 15 Personen teilgenommen ha- ben (vgl. a.a.O. F136). Der Beschwerdeführer behauptete sodann, sie seien bei diesem Anlass von den Behörden mit dem Leben bedroht wor- den. Auf die Frage, wie sie konkret bedroht worden seien erklärt er, die Behörden hätten gesagt: "Wieso müsst ihr das hier feiern?" (vgl. a.a.O. F138). Später sei er in diesem Zusammenhang einmal gefragt worden, ob er lernen oder Lichter anzünden gehe (vgl. a.a.O. F139). Die Behauptung, er sei deshalb mit dem Leben bedroht worden, mutet mithin als stark über- trieben an. Die zweimal an ihn gerichtete Frage, wie er nach Abschluss der Universität im Jahre 2014 noch konkret behelligt worden sei, lässt er schliesslich unbeantwortet (vgl. a.a.O. F145 f.). Beim Vorbringen, er sei im Jahre 2015 zu Hause aufgesucht worden be- ziehungsweise er sei deswegen vorsorglich aus dem Haus geflüchtet, scheint es sich eher um eine Vermutung des Beschwerdeführers zu han- deln, dass nach ihm gesucht worden sei (vgl. a.a.O. F161 ff.). In Zusam- menhang mit einem angeblichen Vorfall im Jahre 2016, anlässlich welchem er zu Hause mit einer Handgranate bedroht worden sein soll, erklärt er in unplausibler Weise, er sei dann einfach so weggegangen, worauf sich seine Peiniger ebenfalls entfernt hätten (a.a.O. F193). Auf die Frage, wes- halb er dieses Ereignis, welches er als Auslöser dafür bezeichnet, dass er sein Zuhause verliess (a.a.O. F201), derart spät beziehungsweise erst auf Nachfrage hin vorbringt, erklärt er, er hätte es sicher erzählen müssen, habe es jedoch vergessen (vgl. a.a.O. F200). Das geschilderte Ereignis wirkt – wie auch schon von der Vorinstanz festgehalten – als nachgescho- ben. Des Weiteren kann den Akten nicht entnommen werden, dass der Be- schwerdeführer wegen seiner nicht näher dargelegten Bandauftritte für die LTTE sowie den Protesten gegen die Camps in den Jahren 2005 bezie- hungsweise 2006 namhafte Probleme mit den Behörden gehabt hätte. Die Schläge, welche er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als (...) erlitten haben soll, vermöchten – bereits aufgrund der verstrichenen Zeit – für sich keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu begründen.

E-5651/2019 Seite 14 Dem Beschwerdeführer ist darin Recht zu geben, dass grundsätzlich nur diametrale Abweichungen der Schilderungen der Fluchtvorbringen anläss- lich der BzP und der späteren Anhörung massgebenden Einfluss auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit haben können (so bereits Entscheidun- gen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13). Die Vorinstanz stellt Abweichungen insbeson- dere im Zusammenhang mit der Frequenz der behördlichen Befragungen zu Hause sowie der Dauer der Unterschriftspflicht fest (vgl. SEM-Akten A14/10 S. 4 und 5). Das Vorliegen der von der Vorinstanz korrekt erkannten Abweichungen wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten und bildet in dem Sinne – nach

dem bereits Ausgeführten – zumindest ein zusätzliches Indiz für die Inkohärenz seiner Fluchtvorbringen. Ob es sich dabei um dia- metrale Abweichungen in zentralen Punkten handelt, welche allenfalls für sich alleine genommen zur Verneinung der Glaubhaftigkeit führen könnten, muss nicht vertieft erörtert werden. Vor dem Hintergrund der inkonsistenten Fluchtvorbringen des Beschwer- deführers ist des Weiteren die Beweismittelwürdigung durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Schliesslich ist festzuhalten, dass sich die dargelegten Unstimmigkeiten in den Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers letztendlich auch nicht mit der verstrichenen Zeit zwischen BzP und Anhörung erklären lassen. Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer im Er- gebnis nicht gelingt, glaubhaft darzulegen, er sei vor seiner Ausreise aus dem Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt worden.

E. 6.3

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesver- waltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. E. 8.3 des genannten Urteils). Diese Rechtsprechung behält auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ihr Gültigkeit. Das Bundesverwal- tungsgericht hielt im erwähnten Referenzurteil fest, bestimmte Risikofakto- ren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genom- men zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegen-

E-5651/2019 Seite 15 über würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangs- weise respektive durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegrün- dende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Be- rücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu be- rücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrschein- lichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Es wurde bereits dargelegt, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen konnte, dass er bei seiner Ausreise aus dem Heimatland in flücht- lingsrechtlich relevanter Weise im Fokus der Behörden gestanden habe. Sodann ist die Narbe, welche er am rechten Bein tragen soll (vgl. SEM- Akten A4/13 N 7.01), bereits aufgrund der beschriebenen Stelle nicht ge- eignet, mit hoher Wahrscheinlichkeit die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen. Auch der Umstand, dass er aus einer wohlhabenden Fami- lie stammen soll, welche Verbindungen zur in Sri Lanka legalen und aner- kannten Partei TNA aufweise, vermag sein Profil nicht in relevanter Weise zu schärfen. Insbesondere ist nicht aktenkundig, dass die Familie wegen ihm um Geld erpresst worden wäre. Sodann ist aufgrund des Aufenthaltes im Exil, seiner nicht näher substantiierten exilpolitischen Tätigkeit und dem Umstand, dass er allenfalls Reisepapiere beschaffen muss, nicht davon auszugehen, er werden bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevan- ter Weise in den Fokus der Behörden geraten. Das Vorliegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Risikoprofils ist auf- grund des Ausgeführten zu verneinen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-5651/2019 Seite 16

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers noch der übrigen Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127

E-5651/2019 Seite 17 m.w.H.). Es besteht kein Grund zur Annahme, die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich konkret auf den Beschwerdeführer auswirken. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka (vgl. dazu auch das bereits unter E. 6.1 Ausgeführte) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka war das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des „Vanni-Gebiets“) zumutbar sei, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) beachtet werden kann (Referenzurteil des BVer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem weiteren als Referenzurteil publizierten Entscheid vom 16. Oktober 2017 erachtet das Bundesverwaltungsgericht sodann auch den Wegweisungsvollzug ins „Vanni-Gebiet“ als zumutbar (Urteil des BVer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 9.3.2

Der Beschwerdeführer verfügt in Sri Lanka über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, eine Ausbildung als (...)lehrer sowie Arbeitserfahrung, unter anderem im familieneigenen (...)laden (vgl. SEM-Akten A11/24 F18 ff., F66 ff.). Es kann damit davon ausgegangen werden, dass ihm die soziale und wirtschaftliche Reintegration bei einer Rückkehr in das Heimatland gelingen wird. Bezüglich seines geltend gemachten Herzflimmerns ist festzuhalten, dass er angibt, bereits vor der Ausreise im Heimatland entsprechende Medikamente zu sich genommen zu haben, in der Schweiz jedoch nicht mehr (vgl. a.a.O. F10 ff.). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass das Leiden immer noch besteht, kann er dieses, wie bereits zuvor, in seinem Heimatland behandeln lassen.

E-5651/2019 Seite 18

E. 9.3.3

Aufgrund des Ausgeführten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der am 20. November 2019 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5651/2019 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.